

Gemeindewerk Beckenried

Reglement betreffend das Elektrizitätswerk und den Installationsbetrieb

Anhang (Neuregelung)

Anschlussgebühren und Kostenbeiträge

1. Anschlussgebühren für den Anschluss von Bauten an das Niederspannungsnetz

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag.

1.1 Anschlusskosten:

Die Anschlusskosten berechnen sich aus dem effektiven Aufwand, der dem Werk für die Erstellung des Hausanschlusses entstehen. Die Berechnungsbasis wird jährlich, aufgrund der aktuellen Material- und Lohnkosten, durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Mit den Anschlusskosten wird verrechnet:

- Lieferung und Verlegung der Kabelschutzrohre
- Kabel vom Anschlusspunkt im Verteilnetz bis zur Eingangsklemme des Hausanschluss-Sicherungselementes
- Kabelmuffen, Endverschlüsse und weiteres Kabelzubehör
- Hausanschluss-Sicherungskasten

Der Anschlusspunkt im Verteilnetz (Schacht, Verteilkabine, Transformatorenstation) wird durch das Werk festgelegt.

Im weiteren gehen zu Lasten der Bauherrschaft:

- Sämtliche Grabarbeiten für die Anschlussleitung inkl. allfälliger Muffen- oder Schlaufschächte
- Unentgeltliches Durchleitungsrecht durch das Grundstück der Bauherrschaft
- Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter
- Die Deckung eventuell verursachter Kulturschäden
- Allfällige Maurerarbeiten am Gebäude
- Das Einlegen eines Ablaufrohres unmittelbar vor der Hauseinführung bis zur Sickeranlage, damit kein Wasser durch das Kabelschutzrohr in das Gebäude eindringen kann

1.2 Netzkostenbeitrag:

Als Beitrag an das übrige Verteilnetz wird zusätzlich zu den Anschlusskosten ein Netzkostenbeitrag erhoben. Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Grösse der eingesetzten Hausanschluss-Sicherung in Ampère.

Der Ansatz für den Netzkostenbeitrag beträgt 35.- pro Ampère.

Für den Anschluss von Bauten in Gebieten wo keine Grunderschliessung vorhanden ist, wird die Anschlussgebühr durch die Verwaltungskommission von Fall zu Fall festgelegt. Als Basis für die Berechnung dienen die effektiven Kosten die dem Werk für den Anschluss entstehen. Solche Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

2. Anschlussgebühr für die Verstärkung bestehender Anschlüsse

Muss ein bestehender Anschluss verstärkt werden, weil eine höhere Leistung verlangt wird, so wird die Anschlussgebühr nach den Richtlinien gemäss 1.1 und 1.2 berechnet.

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages, gemäss 1.2 wird lediglich die Differenz zwischen der bestehenden und der neuen Hausanschluss-Sicherung eingesetzt.

Der Anschlusspunkt, ab dem die Verstärkung berechnet wird (Schacht, Verteilkabine, Transformatorstation) wird vom Werk bestimmt.

3. Neuerschliessung

Bei der Erschliessung von neuen Baugebieten (Parzellierungen) werden der Bauherrschaft die effektiven Kosten gemäss Punkt 1.1 als Anschlusskosten berechnet.

Mit den Anschlusskosten wird verrechnet:

- Lieferung und Verlegung der Kabelschutzrohre ab dem Anschlusspunkt im Verteilnetz bis zu den Parzellenschlüssen
- Allfällige Verteilkabinen
- Stammkabel ab dem Anschlusspunkt im Verteilnetz bis zur Verteilkabine oder Muffenschacht.

- Anschlussmaterial beim Anschlusspunkt im Verteilnetz wie Muffen und Sicherungsgruppen in den Verteilkabinen und Transformatorenstationen

Im weitern gehen zu Lasten der Bauherrschaft:

- Sämtliche Grabarbeiten für die Erschliessungsleitungen mit den dazugehörigen Muffen- und Schlaufschächten
- Unentgeltliches Durchleitungsrecht durch das Grundstück der Bauherrschaft
- Unentgeltliches Zuverfügungstellen eines Platzes für das Aufstellen einer allfälligen Verteilkabine
- Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter
- Die Deckung eventuell verursachter Kulturschäden

Netzkostenbeitrag wird bei Neuerschliessungen nicht erhoben.

Für Neubauten die innerhalb der neuen Erschliessung an das Verteilnetz angeschlossen werden, gelten betreffend Anschlussgebühren die Regelungen gemäss Punkt 1.1 und Punkt 1.2.

Für Neuerschliessungen bei denen neue Transformatorenstationen gebaut werden müssen, oder bestehende erweitert oder verstärkt werden, entscheidet die Verwaltungskommission von Fall zu Fall über die Anschlusskosten. Solche Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

4. Anschluss von Ersatzbauten

Für Neubauten, welche einen abgebrochenen Bau ersetzen, gelten grundsätzlich die gleichen Anschlussgebühren wie für einen Neubau.

Für die Berechnung des Netzkostenbeitrages, gemäss Punkt 1.2, wird lediglich eine allfällige Differenz zwischen der Hausanschluss-Sicherung des Altbaues und des Neubaues berücksichtigt.

5. Anschluss eines Neubaus, der wegen Brand- oder Elementarschäden neu erstellt wird

Für die Berechnung der Anschlussgebühr gelten die gleichen Grundsätze wie beim Anschluss von Ersatzbauten.

6. Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse wie Baustellen, Festanlässe, etc., werden die Kosten für die Montage und Demontage sowie des Verbrauchsmaterials dem Besteller verrechnet.

Für das zur Verfügung gestellte Material, das wieder verwendet werden kann, wird eine Miete verrechnet.

7. Anschlussgebühr für Hochspannungsanschlüsse

Die Kosten für den Anschluss an das Hochspannungsnetz werden jeweils in einem separaten Vertrag festgesetzt, in dem neben der Anschlussgebühr auch die Eigentumsverhältnisse u.a.m. geregelt werden.

Solche Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

8. Anschlussgebühr für den Anschluss von elektrischen Raumheizungen

Zusätzlich zu den vorstehenden Anschlussgebühren sind für den Anschluss von elektrischen Raumheizungen die folgenden einmaligen Anschlussgebühren durch die Gebäudeeigentümer zu bezahlen:

8.1 Elektroheizung (elektrische Widerstandsheizung)

Für die ersten	8 kW Anschlussleistung	Fr. 100.- je kW
Für weitere	8 kW Anschlussleistung	Fr. 150.- je kW
Für weitere	kW Anschlussleistung	Fr. 250.- je kW

Elektroheizungen mit einer totalen Anschlussleistung bis und mit 5 kW sind gebührenfrei. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 5 kW wird die gesamte Anschlussleistung in die Berechnung einbezogen. Für die Berechnung wird die totale Anschlussleistung pro Haus berücksichtigt.

Werden bestehende Elektroheizungen erweitert, so wird für die Festlegung der Anschlussgebühr der bereits vorhandene Anschlusswert berücksichtigt.

8.2 Wärmepumpen

Für Wärmepumpen mit einer Anschlussleistung bis und mit 10 kW wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Für Wärmepumpen mit einer Anschlussleistung über 10 kW beträgt
Die Anschlussgebühr pro kW Mehrleistung: Fr. 100.- je kW

Die Anschlussleistungen der Hilfsbetriebe wie Pumpen, Ventilatoren und dergleichen, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Bei elektrischen Notheizungen (mit der Wärmepumpe verriegelt) wird bis zur maximalen Anschlussleistung der Wärmepumpe keine Anschlussgebühr erhoben. Notheizungen mit einer grösseren Anschlussleistung als die Wärmepumpe, werden vom Werk nicht bewilligt.

Für elektrische Zusatzheizungen wird die totale Anschlussleistung gemäss den Anschlussgebühren für Elektroheizungen berechnet, dies auch wenn die Anschlussleistung kleiner als 5 kW ist. Zusatzheizungen mit einer grösseren Anschlussleistung als jene der Wärmepumpe werden vom Werk nicht bewilligt.

Erstellte Bewilligungen verfallen nach Ablauf von 90 Tagen, wenn die verlangte Anschlussgebühr nicht einbezahlt ist beziehungsweise nach einem Jahr, wenn mit dem Bau nicht begonnen worden ist.

9. Anpassungen

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Verwaltungskommission befugt, die Ansätze für die Anschlussgebühren bis maximal 30% in eigener Kompetenz anzupassen.

Der Beschluss des Gemeinderates untersteht dem fakultativen Referendum.

10. Zahlungsbedingungen

Die Anschlussgebühren sind nach der Ausführung der entsprechenden Arbeit respektive nach erteilter Anschlussbewilligung von gebührenpflichtigen Verbrauchern, fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungstellung vom Gebäudeeigentümer (Bauherr) zu bezahlen. Die Rechnungsbeträge verstehen sich als Nettopreise.

Das Werk ist berechtigt für erbrachte Vorleistungen Akontorechnungen zu stellen.

11. Mehrwertsteuer

Die berechneten Anschlussgebühren werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.

12. Inkraftsetzung

Dieser Anhang tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 1996 in Kraft.

13. Übergangsbestimmungen

Bei Neubauten, deren Baubeginn vor dem 1. Januar 1996 liegt, wird die Anschlussgebühr für den Haushaltsanschluss nach den alten Gebühren berechnet. Bei allen Bauten mit Baubeginn nach dem 1. Januar 1996 kommen die neuen Gebühren zur Anwendung.

Für die Berechnung der Anschlussgebühr von elektrischen Raumheizungen ist der Eingang des Anschlussgesuches beim Werk massgebend. Gesuche die nach dem 1. Januar 1996 beim Werk eintreffen, werden nach den neuen Anschlussgebühren berechnet.

14. Schlussbestimmungen

Im weiteren gelten die Bestimmungen gemäss dem Reglement betreffend das Elektrizitätswerk und den Installationsbetrieb vom 25. April 1985. Mit dem Inkrafttreten dieses Anhanges werden sämtliche früheren Bestimmungen aufgehoben.

Beckenried, 24. November 1995

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Beat Wymann

Der Gemeindeschreiber:

Paul Zimmermann

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am 05.02.1996